

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 1. Quartal 2015

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

#### Entscheid [K.U. gegen die Schweiz](#) vom 20. Januar 2015 (Nr. 30349/13)

*Streichung aus dem Register (Art. 37 Abs. 1 lit. b) EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Streitigkeit beigelegt*

Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger, machte geltend, dass seine Wegweisung nach Sri-Lanka ihn der Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung aussetzen und sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) verletzen würde. Das Migrationsamt des Kantons Solothurn prüfte den Fall des Beschwerdeführers noch einmal. Am 25. September 2014 hat daraufhin das damalige Bundesamt für Migration den Beschwerdeführer aufgenommen. Streichung aus dem Register (einstimmig).

#### Urteil [Papillo gegen die Schweiz](#) vom 27. Januar 2015 (Nr. 43368/08)

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Zulässigkeit der Haft*

Der Fall betrifft die Betreuung des straffälligen Beschwerdeführers, der an einer psychischen Krankheit leidet und in eine psychiatrische Klinik eingewiesen wurde. Da er die Behandlung verweigerte, wurde er in Haft genommen. In der Folge beteuerte er seine Bereitschaft, sich einer Behandlung zu unterziehen, weigerte sich jedoch, die von der psychiatrischen Klinik vorgeschlagene Besprechung wahrzunehmen. Daraufhin wurde er im Gefängnis gepflegt. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) machte der Beschwerdeführer namentlich geltend, dass er in einer Strafanstalt anstatt in einer Klinik festgehalten wurde.

Für den Gerichtshof war der Freiheitsentzug auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise angeordnet worden. Er habe in Bezug auf die Schweiz nie ein strukturelles Problem bei der Betreuung von psychisch kranken straffälligen Menschen festgestellt. Sobald sich der Beschwerdeführer bereit erklärt habe, sich einer Behandlung zu unterziehen, hätten die Schweizer Behörden mehrere geeignete Einrichtungen kontaktiert. Diese Bemühungen wurden unterbrochen, als der Beschwerdeführer sich weigerte, die von der Klinik vorgeschlagene Besprechung wahrzunehmen. Während seiner Inhaftierung profitierte der Beschwerdeführer von regelmässigen ärztlichen Konsultationen und von einer neuroleptischen Behandlung. Dies habe seinen Gesundheitszustand stabilisiert, so dass er habe entlassen werden können. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

## Urteil [Haldimann und andere gegen die Schweiz](#) vom 24. Februar 2015 (Nr. 21830/09)

*Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Einsatz von versteckten Kameras durch Journalisten*

Die Beschwerdeführer (4 Fernsehjournalisten) wurden verurteilt, weil sie heimlich das Beratungsgespräch eines Versicherungsberaters mit einer Kamera aufgezeichnet und in der Folge ausgestrahlt hatten. Die Aufnahmen waren im Rahmen einer Reportage für den „Kassensturz“ realisiert worden. Die Reportage sollte die unzureichende Beratung durch die Branchenvertreter aufzuzeigen. Für die Beschwerdeführer war die Verurteilung zu einer Busse ein unverhältnismässiger Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäusserung.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das Thema der Reportage eine Debatte von sehr gewichtigem öffentlichem Interesse betreffe. Zudem sei die strittige Reportage nicht auf die Person des Vertreters, sondern auf bestimmte Geschäftspraktiken einer Berufsgruppe fokussiert gewesen. Weiter sei die Frage nach dem Willen der Journalisten zur Einhaltung der journalistischen Standesregeln im Zweifelsfall zu Gunsten der Journalisten auszulegen. Dies insbesondere deshalb, weil die Journalisten im vorliegenden Fall den Einsatz der versteckten Kamera beschränkt hatten. Zudem sei die Richtigkeit der dargestellten Tatsachen nicht bestritten gewesen. Der Gerichtshof betonte besonders, dass die Beschwerdeführer das Gesicht und die Stimme des Vertreters unkenntlich gemacht hatten und das Gespräch nicht in Räumlichkeiten, welche der Beschwerdeführer gewöhnlich besuchte, geführt worden war. Verletzung von Art. 10 EMRK (sechs gegen eine Stimme).

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Entscheid [A.M.E gegen die Niederlande](#) vom 13. Januar 2015 (Nr. 51428/10)

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Androhung der Ausweisung eines somalischen Staatsangehörigen nach Italien gestützt auf die Dublin-II-Verordnung*

Der Beschwerdeführer ist 2009 illegal nach Italien eingereist. Nach zwei Tagen wurde er einem Empfangszentrum für Asylsuchende zugewiesen. Er erhielt subsidiären Schutz und bekam eine Aufenthaltsbewilligung für drei Jahre. Vor Ablauf der Bewilligung verliess er das Zentrum auf eigenen Entschluss hin mit unbekanntem Ziel und stellte in den Niederlanden ein Asylgesuch. Vor dem Gerichtshof machte der Beschwerdeführer geltend, dass er im Fall seiner Wegweisung nach Italien aufgrund der dort herrschenden schlechten Lebensbedingungen für Asylsuchende der Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt sein würde.

Der Gerichtshof hielt fest, dass der Beschwerdeführer im Gegensatz zu den Beschwerdeführenden im Fall *Tarakhel gegen die Schweiz* (vgl. Quartalsbericht, 4. Quartal 2014), ein fähiger junger Mann sei, der keine von ihm abhängige Personen habe. Was die Überstellung von Asylsuchenden nach Italien gestützt auf die Dublin-II-Verordnung betrifft, so würden die niederländischen Behörden in Absprache mit den italienischen Behörden entscheiden, wie und wann die Überstellung eines Asylsuchenden stattfinde. Zudem würde die Überstellung grundsätzlich drei Arbeitstage im Voraus angekündigt. Der Gerichtshof wiederholte, dass die aktuelle Situation in Italien nicht vergleichbar sei mit der Situation in Griechenland zum Zeitpunkt des Urteils *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland*. Die Beschaffenheit und die Situation der Empfangseinrichtungen in Italien stehen nicht *per se* einer Überstellung von Asylsuchenden in dieses Land entgegen. Angesichts seiner Behandlung durch die italienischen

Behörden nach seiner Ankunft in Italien hat der Beschwerdeführer nicht belegt, dass er im Fall seiner Wegweisung in dieses Land in materieller, physischer oder psychischer Hinsicht eine Behandlung befürchten müsste, die die von Art. 3 EMRK geforderte Schwere aufweist. Unzulässig (einstimmig).

**Urteil [Helhal gegen Frankreich](#) vom 19. Februar 2015 (Nr. 10401/12)**

*Erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK); Fehlen von Rehabilitation und Unzulänglichkeit des Zugangs zu den sanitären Einrichtungen für einen schwer behinderten Häftling*

Der Beschwerdeführer leidet an einer vollständigen Lähmung der unteren Extremitäten und an Inkontinenz. Er verbüsst aktuell eine dreissigjährige Freiheitsstrafe. Vor dem Gerichtshof rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 3 EMRK, weil er in der Haft keinen Zugang zu medizinischen Leistungen erhalte.

Gemäss Gerichtshof verstösst die andauernde Inhaftierung des Beschwerdeführers für sich alleine nicht gegen Art. 3 EMRK. Die nationalen Behörden hätten jedoch nicht sichergestellt, dass dem Beschwerdeführer eine gegen Art. 3 EMRK verstossende Behandlung erspart bleibe. Angesichts seiner schweren Behinderung und seiner Inkontinenz kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die Haftzeit, in welcher der Beschwerdeführer ohne rehabilitierende Behandlung in einer Einrichtung, in der er nur mit Hilfe eines Mithäftlings duschen konnte, gelebt hatte, den Beschwerdeführer einer Belastung aussetzte, die das einem Freiheitsentzug innewohnende unvermeidbare Mass an Leiden überschritt. Verletzung von Art. 3 EMRK, Verbot der erniedrigenden Behandlung (einstimmig).

**Urteil [Corbet und andere gegen Frankreich](#) vom 19. März 2015 (Nr. 7494/11, 7493/11 und 7989/11)**

*Recht auf ein faires Verfahren und Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Verwendung der vor einer parlamentarischen Untersuchungskommission unter Zwang gemachten Aussagen im Strafverfahren; Rechtmässigkeit der Haft*

Der Fall betrifft die gegen die Beschwerdeführer geführten Strafuntersuchungen und deren Verurteilung wegen Veruntreuung von Vermögenswerten zum Nachteil einer Fluggesellschaft. Diese Fluggesellschaft war in der Folge gerichtlich liquidiert worden.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren / Unschuldsvermutung) machten die Beschwerdeführer eine Verletzung ihres Rechts zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten, der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte geltend. Sie behaupteten, der Bericht der parlamentarischen Kommission zum Konkurs der Fluggesellschaft, welcher der Staatsanwaltschaft übermittelt worden war, habe als Grundlage für die gegen sie geführten Strafuntersuchungen gedient. Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) beklagte sich Herr Corbet zudem über seine Inhaftierung nach der Polizeihaft und bis zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter.

Bezüglich Art. 6 EMRK erachtete es der Gerichtshof als nicht erwiesen, dass sich die Verwendung der von den Beschwerdeführern vor der parlamentarischen Untersuchungskommission gemachten Aussagen im Strafverfahren auf den Schuldspruch oder die ausgefallenen Strafen ausgewirkt habe. Unzulässig (Mehrheit).

Hinsichtlich der Inhaftierung von Herr Corbet stellte der Gerichtshof fest, dass sie keine gesetzliche Grundlage im Sinne von Art. 5 Abs. 1 EMRK hatte und wiederholte, dass das damalige französische Recht keine Rechtsgrundlage kannte für die Inhaftierung einer Person

zwischen dem Ende der Polizeihaft und ihrer Vorführung vor den Untersuchungsrichter. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (einstimmig).

**Urteil Cleve gegen Deutschland vom 15. Januar 2015 (Nr. 48144/09)**

*Recht auf ein faires Verfahren und Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK); Aussagen eines Regionalgerichts in einem freisprechenden Urteil*

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren und Unschuldsvermutung) behauptete der Beschwerdeführer, dass der Freispruch des Regionalgerichts einen Schuldvorwurf enthalte, indem es ausführe, dass die durch die Zeugin (Tochter des Beschuldigten) beschriebenen Handlungen eine sachliche Grundlage hätten und der Beschuldigte den sexuellen Missbrauch seiner Tochter tatsächlich begangen habe.

Angesichts der Umstände des Falles, namentlich der direkten und nicht konditionalen Formulierung der strittigen Aussagen und der Tatsache, dass die Begründung des Strafgerichts möglicherweise für nachfolgende gerichtliche Verfahren von Bedeutung ist, hielt der Gerichtshof fest, dass die Aussagen des Regionalgerichts über die blosse Beschreibung eines Verdachts hinausgehen, indem es eine nicht sachgemässe Sprache verwende. Diese Aussagen widersprechen dem Freispruch des Beschwerdeführers bzw. „schieben diesen bei Seite“, indem sie einer Feststellung der Schuld des Beschwerdeführers gleichkommen. Verletzung (einstimmig).

**Urteil Bochan gegen die Ukraine (Nr. 2) vom 5. Februar 2015 (Nr. 22251/08) (Grosse Kammer)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Schutz des Eigentums (Art. 1 Protokoll Nr. 1); fehlende Fairness eines wiederaufgenommenen Verfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK in einem abgeschlossenen Zivilprozess*

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) beanstandete die Beschwerdeführerin das im Rahmen ihrer Beschwerde infolge aussergewöhnlicher Umstände durchgeführte Verfahren. Das Oberste Gericht habe den Urteilsspruch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu ihrer ersten Beschwerde betreffend die fehlende Fairness des Verfahrens zur Rückgabe von Grundeigentum nicht berücksichtigt. Die Begründung des Obersten Gerichts zum Ausgang der ersten Beschwerde widerspreche überdies dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Nach Ansicht des Gerichtshofs verfälschte das Oberste Gericht seinen Urteilsspruch. Die Beschwerdeführerin habe deshalb ihr Gesuch um Rückgabe des Eigentums nicht im Lichte seines Urteils in einem kassationsartigen Verfahren, wie es im ukrainischen Recht vorgesehen ist, überprüfen lassen können. Der Gerichtshof befand, dass er zuständig sei, die neue, mit der zweiten Beschwerde vorgebrachte Rüge der Beschwerdeführerin zu untersuchen, ohne dass er damit in die Vorrechte der Ukraine oder des Ministerkomitees gemäss Art. 46 EMRK (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile) eingreife. Er erinnerte daran, dass zwar der Entscheid über die beste Art und Weise der Umsetzung seiner Urteile den Mitgliedstaaten zukomme. Indes sei ein Verfahren, das es erlaube, auf Grund der Feststellung einer Verletzung von Art. 6 EMRK auf einen Fall zurückzukommen, das beste Mittel, den Beschwerdeführer in seine ursprüngliche Situation zu versetzen. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Prüfung von Art. 1 Protokoll Nr. 1 nicht erforderlich (einstimmig).

**Urteil [Bohlen gegen Deutschland](#) vom 19. Februar 2015 (Nr. 53495/09)**

*Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Nicht genehmigte Verwendung des Vornamens einer öffentlichen Person in einer satirischen Werbung*

Der Beschwerdeführer hatte ein Buch veröffentlicht, von dem bestimmte Passagen auf gerichtlichen Beschluss hin abgedeckt werden mussten. In der Folge lancierte ein Tabakunternehmen eine Werbung, welche sich auf diese Ereignisse bezog und den Vornamen des Beschwerdeführers enthielt. Vor dem Gerichtshof beklagte sich der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 8 EMRK über das Versäumnis des Staates, ihn gegen diese unzulässige Verwendung seines Vornamens zu schützen.

Der Gerichtshof hielt fest, dass die strittige Werbung in humoristischer und satirischer Weise die Veröffentlichung des Buchs des Beschwerdeführers sowie den nachfolgenden Streit innerhalb einer kurzen Zeitspanne zu diesen Vorfällen thematisiere, mithin ein Thema von öffentlichem Interesse betreffe. Sie spiele ausschliesslich auf ein öffentliches, in den Medien kommentiertes Ereignis an, ohne über Details des Privatlebens des Beschwerdeführers zu berichten. Zudem habe sich der Beschwerdeführer, indem er sein Buch veröffentlichte, selbst in das Licht der Öffentlichkeit gerückt. Darüber hinaus enthalte die Werbung keine erniedrigenden oder negativen Elemente hinsichtlich des nicht rauchenden Beschwerdeführers und suggeriere nicht, dass sich dieser in irgendwelcher Weise mit dem präsentierten Produkt identifiziere. Schliesslich sei nur eine beschränkte Anzahl Personen in der Lage gewesen, den Zusammenhang zwischen der Werbung und dem Beschwerdeführer herzustellen, weil weder der Familienname noch ein Foto des Beschwerdeführers in der Werbung enthalten seien. Die nationalen Behörden hätten die Rechte der Betroffenen sorgfältig gegeneinander abgewogen. Keine Verletzung (sechs gegen eine Stimme).

**Urteil [Paradiso und Campanelli gegen Italien](#) vom 27. Januar 2015 (Nr. 25358/12)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung, das Geburtszertifikat eines von einer Leihmutter im Ausland geborenen Kindes mangels einer genetischen Verbindung mit den Beschwerdeführern umzuschreiben*

Der Fall betrifft die Betreuung eines neunmonatigen Kindes durch die italienischen Sozialdienste. Das Kind kam in Russland infolge eines von einem Paar abgeschlossenen Vertrages über die Leihmutterchaft zur Welt. Später wurde festgestellt, dass das Paar keine biologische Verbindung zu dem Kind hatte.

Gestützt auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) beklagten sich die Beschwerdeführer insbesondere über die Wegnahme des Kindes und die Verweigerung der Anerkennung – durch die Umschreibung des Geburtszertifikats in das italienische Personenstandsregister – des im Ausland begründeten Kindesverhältnisses.

Für die italienischen Behörden versuchten die Beschwerdeführer, das Verbot der Leihmutterchaft sowie die Regeln über die internationale Adoption zu umgehen. Der Gerichtshof befand, dass die Überlegungen der öffentlichen Ordnung, an welchen sich die italienischen Behörden orientierten, die höheren Interessen des Kindes trotz des Fehlens jeglicher biologischer Verbindung und des kurzen Zeitraums, in welchem sich die Beschwerdeführer um das Kind kümmerten, nicht aufzuwiegen vermögen. Er erinnerte daran, dass die Wegnahme eines Kindes aus dem familiären Kontext eine extreme Massnahme ist, die nur bei unmittelbarer Gefahr für das Kind gerechtfertigt werden kann. Diese Voraussetzungen seien vorlie-

gend nicht erfüllt. Seine Schlussfolgerungen bedeuteten aber nicht, dass Italien verpflichtet sei, das Kind den Beschwerdeführern zurückzugeben. Das Kind habe mit Bestimmtheit eine emotionale Bindung zu seiner Pflegefamilie aufgebaut, bei der es seit 2013 lebe. Verletzung (fünf gegen zwei Stimmen).

**Urteil [Kuppinger gegen Deutschland](#) vom 15. Januar 2015 (Nr. 62198/11)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Fehlen eines Rechtsbehelfs zur Beschleunigung des Verfahrens betreffend das Besuchsrecht eines Vaters eines ausserhalb der Ehe geborenen Kindes*

Gestützt auf Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren innert angemessener Frist) und Art. 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Art. 8 EMRK beklagte sich der Beschwerdeführer namentlich über die überlange Dauer des Verfahrens, das er eingeleitet hatte, damit die gerichtlichen Entscheidungen, welche ihm das Besuchsrecht bezüglich seines Kindes zugestehen, umgesetzt werden. Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, dass die der Mutter auferlegte Busse zu gering sei, um eine zwingende Wirkung auf sie zu haben. Zudem habe er über keine wirksame Beschwerde bezüglich der Verfahrensdauer verfügt.

Unter Art. 8 EMRK befand der Gerichtshof, dass man sich fragen könne, ob die von den deutschen Gerichten auferlegte Busse (300 EUR) eine zwingende Wirkung auf die Mutter hatte, die darauf beharrte, jeden Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn zu verhindern. Zudem nahm der Gerichtshof zur Kenntnis, dass das Vollzugsverfahren mehr als zehn Monate gedauert hatte und dass mehrere Verzögerungen den deutschen Gerichten zuzuschreiben waren. Er stellte daher fest, dass die deutschen Behörden keine wirksamen Massnahmen ergriffen hatten, um den provisorischen Beschluss bezüglich des Besuchsrechts vollstrecken zu lassen. Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Gleichzeitig kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die Dauer der Vollstreckung des Beschlusses zur Überwachung der Ausübung des Besuchsrechts oder des Verfahren zur Kontrolle der Modalitäten des Besuchsrechts nicht exzessiv war. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK (einstimmig).

Unter Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK war der Gerichtshof zudem der Ansicht, dass der Beschwerdeführer im deutschen Recht über keine wirksame Beschwerde zur Geltendmachung der Rüge einer überlangen Verfahrensdauer verfügte, welche nicht nur geeignet gewesen wäre, ihm eine finanzielle Entschädigung anzubieten, sondern auch das Verfahren vor dem Familiengericht bezüglich des Besuchsrechts zu beschleunigen. Verletzung von Art. 13 EMRK (einstimmig).